



**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahlprüfung  
der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee  
vom 25. Februar 2007**

Die gemäß § 83 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167) in der zurzeit geltenden Fassung vom Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführte Prüfung der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee wurde mit folgendem Ergebnis durch Erlass vom 11. April 2007 abgeschlossen:

„Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee vom 25. Februar 2007 wird für gültig erklärt.“

Die am 7. März 2007 bekannt gemachte Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee ist damit bestätigt und rechtskräftig.

Harrislee, den 16. April 2007

L. S.

Hans Christian Petersen  
Gemeindewahlleiter

## Bekanntmachung

Im April / Mai 2007 wird in den Gemeinden Schleswig-Holsteins die Agrarstrukturerhebung (Bodennutzung, Viehbestände und Agrarstruktur) durchgeführt.

Es werden erhoben:

### 1. in allen Betrieben

zur Feststellung der betrieblichen Einheiten der Betriebsart, die Rechtsform, die Art des Betriebes, Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen, Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten, selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, Stilllegungsflächen, Zwischenfruchtanbau 2006/2007, Viehbestände, Familienarbeitskräfte, ständig und nicht ständig Beschäftigte einschließlich Saisonarbeitskräfte, Gewinnermittlung, Umsatzbesteuerung,

### 2. in ausgewählten Stichprobenbetrieben

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft  
Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Pachtpreise, Einkommenskombinationen

### Zweck der Erhebungen:

Die erfragten Angaben der Betriebe dienen dazu, aktuelle Ergebnisse über die Bodennutzung und die Betriebsverhältnisse in der Landwirtschaft und deren Veränderungen im Zeitablauf zu gewinnen. Die Angaben über den Anbau der Feldfrüchte sind erforderlich, um deren Erntemengen zu berechnen (Erntemenge = Anbaufläche x Hektarertrag). Aus der Feststellung der betrieblichen Einheiten wird die Betriebsgrößenstruktur ermittelt.

Die Agrarstrukturerhebung / EG-Agrarstrukturerhebung gibt u. a. Auskunft über die Besitzverhältnisse (Eigentums-/Pachtflächen), die Einkommensstruktur (Haupt- / Nebenerwerb), die Arbeitsverhältnisse (Familien- / Fremdarbeitskräfte) sowie die Verwendung des wirtschaftseigenen Düngers.

Die Informationen werden benötigt, um die Struktur und deren Wandel in der Landwirtschaft aufzuzeigen und daraus sachgerechte agrarpolitische Entscheidungen abzuleiten. Es liegt daher im eigenen Interesse der Auskunftspflichtigen, die geforderten Fragen vollständig und mit besonderer Sorgfalt zu beantworten.

### Rechtsgrundlagen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Abl. EG Nr. L56 S.1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (Abl. EG Nr. L 34 S. 3),
2. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), geändert durch Artikel 210 der Verordnung vom 22.10.2006 (BGBl. I S. 2407),
3. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534),
4. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910),
5. Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStaV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3584),
6. Landesstatistikgesetz (LStatG) vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131),
7. Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juli 1990 (GVOBl. S.-H., 1990, S. 450).

### Auskunftspflicht:

Die Inhaber oder Leiter von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben mit:

1. mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und weniger als zwei Hektar LF mit bestimmten Erzeugungseinheiten (Flächen oder Nutztierbeständen) sowie die Bewirtschafter sonstiger Flächen, auf denen bestimmte Produkte zum Verkauf angebaut werden.
2. mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig und hat nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes mit einer Geldbuße zu rechnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

### Datenschutz:

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Eine Verwendung zu steuerlichen oder anderen nichtstatistischen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Erhebungsbogen werden nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten vernichtet. Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs **19**<sup>89</sup> zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** **19**<sup>89</sup> die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

<i>Behördenbezeichnung:</i>	Gemeinde Harrislee - Meldeamt -
<i>Anschrift:</i>	Süderstraße 101 24955 Harrislee
<i>Sprechstunden:</i>	Montag 08:00 - 13:00 Uhr Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr und 14:30 - 16:30 Uhr Mittwoch 14:30 - 17:30 Uhr Donnerstag 08:00 - 13:00 Uhr Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum  
Harrislee, 12.04.2007



Erfassungsbehörde  
Gemeinde Harrislee  
Der Bürgermeister

*(Handwritten signature)*